

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail:
begutachtungen@gesundheitsministerium.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ: 2022-0.375.652	Rp 813/2022/KT/Zl Dr. Kerstin Tobisch	4305	8.6.2022

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2022); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2022) und möchten wie folgt Stellung nehmen:

I. Allgemeines

Wir begrüßen die Kompetenzerweiterungen der Pflegeassistenz (PA) und Pflegefachassistenz (PFA) sowie eine Entfristung der Pflegeassistenz in Krankenanstalten, die mit der vorliegenden Novelle auf den Weg gebracht werden.

II. Im Detail

Zu Z1 (§ 83 Abs. 4 Z 2a)

Die Kompetenzerweiterung der Pflegeassistenz hinsichtlich des An- und Abschlusses von Infusionen wird positiv gesehen.

Zu Z2 und Z3 (§ 83a Abs. 2 Z 4 und 4a)

Die vorgesehenen Kompetenzerweiterungen sind zu begrüßen, da diese zu einer Entlastung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege führen.

Um eine noch bessere Integration in den Stationsalltag zu ermöglichen, sollte für die Pflegefachassistenz die Beschränkung auf laufende Infusionen fallen und somit auch das erstmalige Anschließen von Infusionen ermöglicht werden.

Formulierungsvorschlag für einen neuen § 83a Abs. 2 Z 4b:

„Ab- und Anschluss von Infusionen, ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegenden peripheren venösen Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben.“

Zu Z4 (§ 104b)

Die Änderung der Verordnungsermächtigung hinsichtlich eines Abgehens von der bisherigen taxativen Aufzählung der Weiterbildungen, die der PA und PFA zugänglich sind, zugunsten einer demonstrativen Aufzählung, ist zu begrüßen, da in der Praxis ein Bedarf an weiteren Weiterbildungen besteht.

Zu Z5 (§ 117 Abs. 21), Z6 (§ 117 Abs. 22) und Z7 (§ 117 Abs. 23)

Durch die Streichung von § 117 Abs. 23 entfällt die Regelung, wonach ab 1. Jänner 2025 die Berufsausübung der Pflegeassistenz in Krankenanstalten nur mehr für jene Angehörige der Pflegeassistenz möglich ist, die ihre Ausbildung bis 31. Dezember 2024 erfolgreich abgeschlossen haben. Diese „Entfristung“ ist zu begrüßen, da damit die Beschäftigung von neuen PA in Krankenanstalten ab 2025 weiterhin möglich sein wird. Auch das Abstandnehmen von einer weiteren Evaluierung wird begrüßt.

III. Weitere Anliegen

Verlängerung der verkürzten Ausbildung von PA zum gehobenen Dienst (§ 44 GuKG)

Derzeit ist gem. § 44 GuKG eine Befristung bis 31.12.2023 vorgesehen. Hier sollte eine sofortige Verlängerung erfolgen und nicht erst das Vorliegen der Ergebnisse der Evaluierungsstudie zur GuKG-Novelle, welche erst Ende 2023 abgeschlossen werden wird, abgewartet werden.

Verlängerung der Erstausbildung in der Pflegeassistenz über 2025 hinaus (§ 97 GuKG)

Auch hinsichtlich dieses Punktes sollten nicht erst die Ergebnisse der Evaluierungsstudie zur GuKG-Novelle, welche erst Ende 2023 abgeschlossen werden wird, abgewartet werden. Vielmehr sollte eine sofortige Umsetzung erfolgen.

IV. Zusammenfassung

Die mit dieser Novelle auf den Weg gebrachten Änderungen des Berufsrechts der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe werden begrüßt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär